

Mitteilung des Senats

vom 16. April 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Staatszuschuß zu Schulbauten im Landgebiet	S. 295.
2. Verbreiterung der Anlegerbrücken der Dampffähre zwischen Holtmershausen und dem rechten Weserufer	" 297.
3. Verlängerung der Linie der Straßenbahn Sebaldsbrück-Holzhausen bis zur Emdenstraße	" 298.
4. Kammer für Kleinhandel	" 298.
5. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 64, Landherrnamt 1906, und Nachbewilligung auf dasselbe	" 298.
6. Einheitspreis für Gas	" 299.
7. Neupflasterung der Warturmer Chaussee von der nordwestlichen Rampe der Unterführung bis zum Schweizerhaus (Warturmer Chaussee Nr. 120)	" 299.
8. Ankauf des Grundstücks Martinistraße Nr. 8	" 300.
9. Erweiterungsbauten für Ellen	" 302.

1. Staatszuschuß zu Schulbauten im Landgebiet.

In ihrem Beschlusse vom 27. September 1905 (Verhdlg. S. 847) hat die Bürgerschaft sich dahin erklärt, daß das Landschulwesen nicht auf den Staat zu übernehmen sei, daß es sich aber empfehle, in geeigneten Fällen bei Umbauten oder Neubauten auf Antrag der Gemeinden Staatszuschüsse zu gewähren.

Seitdem haben sich die Landgemeinden Oslebshausen, Huchting und Arsten zu baulichen Erweiterungen ihrer Schulen entschließen müssen, deren Kosten für Oslebshausen auf etwa 58 000 M., für Huchting auf etwa 45 000 M. und für Arsten auf etwa 20 000 M. veranschlagt sind. Alle drei Gemeinden haben sich an den Senat mit dem Gesuche gewandt, ihnen einen Zuschuß zu den Schulbauten aus Staatsmitteln zu gewähren. Der Senat hat diesen Gesuchen keine Folge gegeben, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Steuerlast der beteiligten Gemeinden auch unter Berücksichtigung der aufzuwendenden Baukosten immer noch erheblich hinter dem zurückbleibt, was von den Bewohnern der Stadt Bremen an Kommunalsteuern aufgebracht werden muß.

Die von den Landgemeinden aufzubringenden Gemeindesteuern und Kreisabgaben werden sämtlich in Form von Zuschlägen zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer mit der Maßgabe erhoben, daß jeder selbständige Einwohner der Gemeinde, auch wenn er kein Grundeigentum in der Gemeinde besitzt, mindestens einen Beitrag zu zahlen hat, wie er von einem Gebäudesteuerwert von 1500 M. zu entrichten ist. In Huchting und Arsten sind außerdem von den Mitgliedern der Kirchengemeinden, gleichfalls in Form von Zuschlägen zu der Grund- und Gebäudesteuer, Kirchensteuern zu entrichten, die der Vollständigkeit wegen in die nachstehende Übersicht mit aufgenommen sind. Nach den Angaben der Gemeindevorsteher würden unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen für Verzinsung und Amortisation der Schulbaukosten in den beteiligten Gemeinden folgende Steuern und Abgaben zu erheben sein:

1) In Oslebshausen:

an Gemeindesteuern:	3	pro mille vom Gebäudesteuerwert u.	7 1/2 %	vom Reinertrage,
an Kreisabgaben:	1/2	" " " "	1 1/4 %	" "
zusammen:	3 1/2	pro mille vom Gebäudesteuerwert u.	8 3/4 %	vom Reinertrage.

2) In Huchting:

an Gemeindesteuern:	2	pro mille vom Gebäudesteuerwert u.	5 %	vom Reinertrage,
an Kreisabgaben:	5/10	" " " "	1 1/4 %	" "
an Kirchensteuern:	8/10	" " " "	2 %	" "
zusammen:	3 3/10	pro mille vom Gebäudesteuerwert u.	8 1/4 %	vom Reinertrage.

3) In Arsten:

an Gemeindesteuern:	$2\frac{4}{10}$ pro mille vom Gebäudesteuerwert u.	6	% vom Reinertrage,
an Kreisabgaben:	$\frac{5}{10}$ „ „ „ „	$1\frac{1}{4}$	% „ „
an Kirchensteuern:	$\frac{3}{10}$ „ „ „ „	$\frac{3}{4}$	% „ „
zusammen:	$3\frac{2}{10}$ pro mille vom Gebäudesteuerwert u.	8	% vom Reinertrage.

Die Einwohner der Stadt Bremen zahlen an Zuschlägen zu der staatlich veranlagten Gebäude- und Grundsteuer:

1) an Kanalsteuer	$\frac{4}{10}$ pro mille vom Gebäudesteuerwert und	1	% vom Reinertrage
2) „ Wassersteuer	$\frac{4}{10}$ „ „ „ „	1	% „ „
3) „ Erleuchtungssteuer	$1\frac{2}{10}$ „ „ „ „	3	% „ „
4) zur Deckung des Ausfalls der Verbrauchsabgabe nach dem Gesetze vom 15. Mai 1901	$\frac{5}{10}$ „ „ „ „	$1\frac{1}{4}$	% „ „
zusammen:	$2\frac{5}{10}$ pro mille vom Gebäudesteuerwert u.	$6\frac{1}{4}$	% vom Reinertrage

Ferner haben die Einwohner der Stadt Bremen Zuschläge zur Einkommensteuer zu entrichten, diese Zuschläge betrugen im Steuerjahre 1906:

1) Nach § 4 des Einkommensteuergesetzes $\frac{1}{2}$ Einheitsfuß der Einkommensteuer	582 863 M.
2) An Armensteuer 10 % der Einkommensteuer oder $\frac{13}{20}$ Einheiten der Einkommensteuer	757 724 M.
zusammen:	1 340 587 M.

Um einen Vergleich der städtischen Kommunalsteuern mit der Steuerlast der oben bezeichneten Landgemeinden zu ermöglichen, ist durch das Katasteramt berechnet worden, um wie viel die in der Stadt Bremen zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer erhöht werden müßte, wenn die angegebene Summe von 1 340 587 M. durch Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer aufzubringen wäre. Die Berechnung hat ergeben, daß alsdann in der Stadt Bremen außer den oben berechneten Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer im Betrage von $2\frac{5}{10}$ pro mille vom Gebäudesteuerwert und $6\frac{1}{4}$ % vom Reinertrage noch erhoben werden müßten 2 pro mille vom Gebäudesteuerwert und 5 % vom Reinertrage. Demnach stellen sich die Steuerlasten der in Vergleich gezogenen Gemeinden:

1) Oslebshausen auf $3\frac{1}{2}$ pro mille vom Gebäudesteuerwert und $8\frac{3}{4}$ % vom Reinertrage	
2) Huchting „ $3\frac{3}{10}$ „ „ „ „	$8\frac{1}{4}$ % „ „
3) Arsten „ $3\frac{2}{10}$ „ „ „ „	8 % „ „
4) Bremen „ $4\frac{5}{10}$ „ „ „ „	$11\frac{1}{4}$ % „ „

Bei dieser Berechnung ist nicht berücksichtigt, daß, wie oben angegeben, in den Landgemeinden auch diejenigen Einwohner, welche kein Grundeigentum in der Gemeinde besitzen, denselben Beitrag zu den Gemeindelaisten zu leisten haben, wie er von einem Gebäudesteuerwerte von 1500 M. zu entrichten wäre, dem gegenüber ist aber hervorzuheben, daß in der Stadt Bremen auch die Mieter zur Entrichtung der Erleuchtungs-, Wasser- und Kanalsteuer verpflichtet sind. Der von den Mietern in der Stadt Bremen aufzubringende Steuerertrag beläuft sich für das Steuerjahr 1906 auf 737 462 M. 23 S. Dieser Ertrag verteilt sich auf 30 146 Mieter, so daß, wenn jeder Mieter, wie im Landgebiet, gleichmäßig dazu beitragen müßte, auf jeden einzelnen ein Beitrag von ca. 24 M. entfallen würde, während der Einzelbetrag der Mieter in den drei oben bezeichneten Landgemeinden nicht über 4 M. 95 S. hinausgeht. Es kommt hinzu, daß der Reinertrag der Erleuchtungs- und Wasserwerke, welcher die Kosten der öffentlichen Straßenbeleuchtung bei weitem übersteigt, ebenfalls fast ausschließlich von den Bewohnern des Stadtgebiets aufgebracht wird.

Der Senat vermag hiernach nicht anzuerkennen, daß die Steuerkraft der genannten drei Landgemeinden bisher durch die ihnen obliegenden Schulbaulasten in unbilligem Maße in Anspruch genommen oder daß bisher ein geeigneter Fall zur Gewährung von Staatszuschüssen hervorgetreten wäre. Er glaubt daher auch davon absehen zu können, dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. Januar d. Js. entsprechend, die Behörde für das Landschulwesen mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob nicht den Landgemeinden regelmäßig für Schulbauten ein größerer Zuschuß zu gewähren sei, da sich schon aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, daß jedenfalls zur Zeit die Gewährung regelmäßiger Staatszuschüsse nicht gerechtfertigt sein würde. Eine andere Frage ist, ob und inwieweit der bisher in den bezeichneten drei Gemeinden üblich gewesene Beitragsfuß den Verhältnissen noch entspricht und ob nicht durch Einführung eines anderen Beitragsverhältnisses eine weniger drückende Verteilung der Steuerlast herbeigeführt werden könnte. Die Prüfung dieser Frage muß aber der dafür nach §§ 69 ff. der Landgemeindeordnung zunächst zuständigen Gemeindevertretung überlassen werden.

2. Verbreiterung der Anlegerbrücken der Dampffähre zwischen Woltmershausen und dem rechten Weserufer.

In den letzten Jahren hat sich das Weserufer bei Woltmershausen zu einem beliebten Erholungsplatz für zahlreiche Anwohner der westlichen Stadtteile entwickelt. In den Sommermonaten, insbesondere an den schulfreien Nachmittagen und während der Schulferien, ist zu bestimmten Stunden der Andrang zu dem Anleger der Dampffähre bei der Stephanikirchenweide auf dem rechten und beim Deichschart auf dem linken Weserufer ein außerordentlich großer. Im Interesse eines ordnungsmäßigen Verkehrs erscheint es deshalb geboten, die zu diesen Anlegern führenden Laufbrücken, deren Breite 1,70 m und 2 m beträgt, auf 3 m zu verbreitern und eine Längstrennung einzurichten, die es verhindert, daß die ein- und aussteigenden Personen sich gegenseitig den Weg versperren.

Der Anleger beim Deichschart steht unter der Verwaltung der Wasserbauinspektion, während Eigentümer des Anlegers bei der Stephanikirchenweide der Norddeutsche Lloyd ist, der ihn seinerzeit für die Fähre zur Verfügung gestellt hat.

Die Kosten der Verbreiterung und Teilung der Anlegerbrücke beim Deichschart betragen nach der Äußerung der Wasserbauinspektion 900 M. Die Arbeiten für den Lloydanleger erfordern dagegen erheblichere Aufwendungen, nämlich nach einem von dem Norddeutschen Lloyd vorgelegten und von der Wasserbauinspektion begutachteten Kostenanschlage 2633 M. Der Norddeutsche Lloyd ist bereit, die gewünschten Verbesserungen an seiner Anlegerbrücke ausführen zu lassen, falls ihm für die Dauer des wegen der Dampffähre mit ihm abgeschlossenen Vertrages, bis zum 31. Dezember 1912, die ihm zu zahlende Jahresvergütung um 400 M. erhöht wird.

Die Polizeidirektion befürwortet dieses Angebot. Sie beantragt, die Vor- nahme der vorstehend bezeichneten Arbeiten zu beschließen und demgemäß:

- 1) die nachträgliche Einstellung von 900 M. unter II des Spezialbudgets Nr. 62 als einmalige Ausgabe,
- 2) die Erhöhung der Position II Ziffer 15 „Fähre nach Woltmershausen“ um 400 M. für die Dauer des Vertrages mit dem Norddeutschen Lloyd unter nachträglicher Einstellung von 400 M. in das diesjährige Budget zu genehmigen.

Der Senat stimmt diesen Anträgen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

3. Verlängerung der Linie der Straßenbahn Sebaldsbrück—Holzhafen bis zur EmderstraÙe.

Die Bürgerſchaft hat durch Beſchluß vom 19. September 1906 den Antrag auf Verlängerung der Straßenbahnlinie Sebaldsbrück—Holzhafen bis zur EmderstraÙe abgelehnt mit der Begründung, daß ſie die Weiterführung dieſer Linie bis zur Werft der Aktiengeſellſchaft „Weſer“ in Gröpelingen ſchon jetzt für erforderlich halte.

Die mit der Direktion der Straßenbahn gepflogenen Verhandlungen, an denen ſich auch die Finanzkommiſſion des Senats wegen des Interesses des Staates an den Erträgen der Straßenbahn beteiligt hat, haben, wie die Polizeidirektion berichtet, zu einem Ergebnis im Sinne jenes Beſchlusses nicht geführt.

Die Direktion der Straßenbahn hat ihren ablehnenden Standpunkt unter Darlegung der aufzuwendenden Anlage- und Betriebskosten gegenüber den zu erwartenden Einnahmen ausführlich begründet. Sie kommt zu dem Reſultat, daß die Herſtellung der verlängerten Linie wegen der damit für ſie verknüpften finanziellen Opfer ihr zurzeit nicht zuzumuten ſei. Die neue Linie werde zunächſt ſo erhebliche Betriebsausfälle ergeben, daß demgegenüber auch das Angebot der Aktiengeſellſchaft „Weſer“, für die nächſten fünf Jahre eine Zubeuße von 4000 M. p. a. zu leiſten, als ungenügend zu erachten ſei.

Die Polizeidirektion bemerkt dazu, daß ſie vom Verkehrsſtandpunkte aus die neue Linie zwar als wünſchenswert bezeichnen müſſe, als dringend erforderlich werde ſie ſich jedoch voraussichtlich erſt in einigen Jahren herausſtellen. Die die mangelnde Rentabilität der fraglichen Strecke begründenden Darlegungen der Straßenbahn hält ſie in Übereinkunft mit der Finanzkommiſſion des Senats im weſentlichen für richtig.

Der Senat iſt der Anſicht, daß die Herſtellung der Linie bis zur EmderstraÙe im Interesse des Holzhafens jetzt dringend erforderlich iſt. Wegen der Fortſetzung der Linie hat ſich die Sachlage inzwischen inſofern verändert, als die Straßenanlagen in der Nähe von Gröpelingen inſolge des beſchloſſenen Projekts des Handels- und Induſtriehafens eine Änderung erfahren werden, worüber zurzeit Verhandlungen ſchweben. Vor Beendigung dieſer empfiehlt es ſich nicht, über den weiteren Ausban der Linie Beſtimmung zu treffen.

Der Senat hält es danach für das richtige, der Straßenbahn die beantragte Konzession für die Linie Sebaldsbrück—Holzhafen bis zur EmderstraÙe gemäß der Vorlage vom 8. Auguſt 1906 (Verhölgn. S. 826) jetzt zu erteilen, im übrigen aber erſt nach getroffener Entſcheidung über die Straßenanlagen bei Gröpelingen Beſchluß zu faſſen.

Er erſucht die Bürgerſchaft, ihm beizutreten.

4. Kammer für Kleinhandel.

Nach § 12 Abſ. 6 des die Kammer für Kleinhandel betreffenden Geſetzes vom 5. April 1906 ſoll für die Beſoldung des Protokollführers der Kammer und für die ſonſtigen Verwaltungskosten derſelben eine Summe in das Staatsbudget eingeſtellt werden. Nachdem die Kammer ſich vor kurzem konſtituiert hat, iſt von ihr beantragt worden, für das jüngſt begonnene Rechnungsjahr dieſes Budget dahin zu genehmigen, daß für den Protokollführer 1500 M. und zur Verfügung der Kammer 2500 M. angeſetzt werden. Der Senat iſt einverſtanden und erſucht die Bürgerſchaft um ihre Zuſtimmung dazu, daß dieſe 4000 M. nachträglich in das Budget für 1907 eingeſtellt werden.

5. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 64, Landherrn- amt 1906, und Nachbewilligung auf daſſelbe.

Der Landherr hat dem Senat vorgetragen, daß inſolge unerwarteter Steigerung der Ausgaben für Landarme, Steigerung der Quartiermieten für Landjäger und Neuanschaffung eines Pferdes an Stelle eines untauglich gewordenen, ſich

sich ein Fehlbetrag von 1014,31 M. beim Ausgabe-Budget des Landherrnamts für 1906 ergeben habe. Von dem Fehlbetrage könnten 409,06 M. gedeckt werden, wenn die Übertragbarkeit aller Einzelpositionen II (Sachliche Ausgaben) genehmigt würde, was der Landherr beantrage. Im übrigen sei eine Nachbewilligung von 605,25 M. erforderlich, die ebenso beantragt werde. Der Senat trägt kein Bedenken, den beiden Anträgen des Landherrn zuzustimmen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten, indem er bemerkt, daß bei der Eilbedürftigkeit der Sache und der Geringfügigkeit der erbetenen Nachbewilligung von einer Befragung der Finanzdeputation abgesehen ist.

6. Einheitspreis für Gas.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. d. Mts. bei.

7. Neupflasterung der Warturmer Chaussee von der nordwestlichen Rampe der Unterführung bis zum Schweizerhaus (Warturmer Chaussee Nr. 120).

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

In Veranlassung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 9. Februar d. J., der vom Senat der Straßenbaukommission zum Bericht überwiesen ist, beehrt sich die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, das Nachstehende zu berichten.

Die Warturmer Chaussee von der Hohetorschaussee bis einschließlich der nordwestlichen Rampe der Unterführung unter der oldenburgischen Eisenbahn ist ordnungsmäßig mit behauenen Steinen gepflastert, in der Strecke von der genannten Rampe bis zu dem Schweizerhause besteht das Pflaster der Fahrbahn aus rauhen Findlingen, während im übrigen bis zur Stadtgrenze ein Fahrbahnpflaster aus behauenen Steinen vorhanden ist, das notdürftig dem Verkehrsbedürfnisse genügt.

In der Strecke von der Rampe der Unterführung bis zur Brücke über den Hafenburger See schwankt die Breite der Chaussee zwischen 9,8 und 10 m. Zurzeit ist das Profil so ausgebildet, daß auf der südwestlichen Seite ein etwa 2 m breiter, mit Kies befestigter Fußweg sich befindet, an den sich eine etwa 4,8 m breite Fahrbahn mit 3,0 bis 3,2 m breitem Sommerweg (Reitweg) anschließt. Wird der Reitweg aufgehoben, so läßt sich ein 2,5 m breiter Fußweg und eine 7 m breite Fahrbahn herstellen.

In der Strecke von der vorgenannten Brücke bis zu dem Schweizerhause beträgt die Gesamtbreite der Chaussee nur etwa 8 m, es kann daher neben einem 2,5 m breiten Fußweg nur eine Fahrbahn von 5 m Breite hergestellt werden.

Die Kosten für eine Ausbildung der Straße mit 2,5 m breitem Fußweg und 7 m und teilweise 5 m breiter Fahrbahn sind auf 71 000 M. zu veranschlagen unter der Voraussetzung, daß die Fahrbahn mit Granit gepflastert und mit Saumsteinen aus Granit eingefast wird.

Bei der Ausführung der geplanten Schiffahrtskanalanlagen am linken Weserufer muß ein beträchtlicher Teil der hier in Frage kommenden Strecke der Warturmer Chaussee in der Höhenlage verändert werden. In welcher Ausdehnung dieses geschehen muß, läßt sich noch nicht übersehen; die Deputation ist daher der Meinung, daß die vorläufigen Verbesserungen an der Warturmer Chaussee auf das notwendigste Maß beschränkt werden sollten. Zur Beseitigung der jetzt herrschenden Übelstände genügt es, wenn das jetzige rauhe Pflaster durch Pflaster aus behauenen Steinen ersetzt wird, denn schon dann werden die Belästigungen aufhören, die den Passanten durch Staub infolge mißbräuchlicher Benutzung des Reitweges, sowie durch Radfahrer,

denen jetzt die Benutzung des Fußweges mit Rücksicht auf das vorhandene schlechte Fahrbahnpflaster freigegeben werden mußte, entstehen. Die Kosten für die Neupflasterung betragen in diesem Falle etwa 39 500 M.

Für den auf der Chaussee herrschenden Verkehr wird aber auch ein Kleinpflaster genügen, wie es im Landgebiete auf der Huchtinger Landstraße im Anschlusse an die im Stadtgebiete liegende Warturmer Chaussee zur Ausführung gekommen ist. Die Kosten der Neupflasterung sind in diesem Falle auf 29 800 M. zu veranschlagen.

Die Deputation gibt anheim, die Ausführungen auf einen Ersatz des jetzigen Fahrbahnpflasters durch Kleinpflaster zu beschränken und für diesen Zweck 29 800 M. in das Spezialbudget Nr. 92 des Straßenbaus nachträglich einzustellen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **W. Voettcher.**

8. Ankauf des Grundstücks Martinistraße Nr. 8.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußnahme hieneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Von dem Grundstück Martinistraße Nr. 8 muß ein etwa 2,80 m tiefer und 17,2 qm großer Teil zur Verbreiterung der Straße in Anspruch genommen werden. Der frühere Eigentümer des Grundstücks, der Steindrucker F. W. Rüd, hatte gebeten, sein Grundstück staatsseitig zu übernehmen, da er dauernd krank sei und er oder seine Familie nicht in der Lage sein würden, jemals einen Umbau des Hauses vorzunehmen. Rüd erklärte sich nach einigem Verhandeln bereit, das Grundstück zum Schätzungswerte von 42 500 M. dem Staate zu verkaufen. Vor Abschluß eines Vertrages verstarb F. W. Rüd und es haben dann seine Erben, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Sprenger, sich mit dem früheren, mit Rüd besprochenen Abkommen einverstanden erklärt. Vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft ist darauf der anliegende Vertrag abgeschlossen worden, wonach dem Staate das Grundstück für 42 500 M. verkauft wird. Die Kosten der Übertragung sowie die Staatsabgabe werden gemeinschaftlich, je zur Hälfte, getragen.

Die Deputation erachtet den Ankauf des 128,6 qm großen Grundstücks als zweckentsprechend, da ohne den Ankauf kaum Aussicht vorhanden ist, die so notwendige Regulierung der Martinistraße an dieser Stelle in absehbarer Zeit auszuführen. Eine Verwertung des Restgrundstücks wird bei der Regulierung des Nachbargrundstücks ins Auge zu fassen sein, falls es nicht gelingen sollte, es anderweitig zu verkaufen. Der Preis für das Grundstück muß als angemessen bezeichnet werden. Bei einem Kaufpreise von 42 500 M., wovon 28 500 M. auf die Gebäude entfallen, würden für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich der Gebäude 330 M. und für das Quadratmeter reiner Grundfläche rund 109 M. zu bezahlen sein, ein Preis, der für die Lage an der Martinistraße als mäßig bezeichnet werden muß. Bei Gelegenheit der Regulierung der Grundstücke Martinistraße Nr. 1a und 2 ist das Quadratmeter reiner Grundfläche auf 200—225 M. geschätzt worden.

Die Deputation beantragt demnach, den mit F. W. Rüd Erben abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 42 500 M., sowie an Kosten 750 M., insgesamt demnach 43 250 M., auf das Separat-Budget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien einerseits, und den Erben des verstorbenen Steindruckers Friedrich Wilhelm Rüd, nämlich 1) Johann Gerhard Diedrich Rüd, 2) Carl Theodor Höcker Witwe, Anna Helene geb. Rüd, 3) Louise Charlotte Margarethe Rüd, 4) Adolph Julius Solveen Ehefrau, Metta Louise geb. Rüd Erben, a. Katharine Charlotte Solveen, b. Helene Anna Elise Solveen, sämtlich wohnhaft hier selbst, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, den Rechtsanwalt Dr. jur. Carl Heinrich Otto Sprenger, wohnhaft am Markt Nr. 15 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. W. Rüd Erben verkaufen an den Bremischen Staat ihr an der Martini-straße Nr. 8 liegendes Grundstück, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, von außerordentlichen Lasten frei, jedoch ohne Haftung für offene und heimliche Mängel.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. Oktober 1907 geliefert. Vom Lieferungstage an tritt der Staat in alle noch laufenden Mietverträge als Vermieter ein und erhält von diesem Tage an die Mieten.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 42 500 M., in Buchstaben: Zweiundvierzigtausend-fünfhundert Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung des Grundstücks. Sollte die Auflassung am Lieferungstage noch nicht erfolgt sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

J. W. Rüd Erben sind verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, treten die Verkäufer schon jetzt alle ihre Rechte gegen die betreffende Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, den Verkäufern den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Kosten der Übertragung des Grundstücks auf den Staat einschließlich der Staatsabgabe werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 11. April 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Sprenger Dr.**

9. Erweiterungsbauten für Ellen.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über Erweiterungsbauten für Ellen den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerchaft zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Ihrem Bericht vom 11. März 1907 (Verhdlg. S. 186) läßt die Baudeputation, Abteilung Hochbau, den wegen einer offenen Station für 30 Frauen folgen, die ebenfalls bereits in der Vorlage der Deputation für die Krankenanstalt vom 23. Februar 1905 (Verhdlg. S. 165 ff.) beantragt war. Sie überreicht das Projekt: 8 Zeichnungen nebst Lageplan, Baubeschreibung, Massenberechnung und Kostenanschlag, mit dem sich die Deputation für die Krankenanstalt einverstanden erklärt hat. Wenn die Ausführung des Projektes nunmehr auf 105 150 M. veranschlagt ist, während sie nach der Vorlage vom Februar 1905 nur 90 600 M. kosten sollte, also 14 550 M. weniger, so erklärt sich der Unterschied daraus, daß die spezielle Veranschlagung des Gebäudes, wie es damals projektiert war, eine um 6400 M. höhere Summe ergeben hat, und daß die Station, wie die Deputation dringend empfiehlt, an die Zentralheizung angeschlossen werden soll, was nach Abhebung der Kosten der Ofenheizung mit 1750 M. 3150 M. Mehrkosten verursacht. Der Deputation ist bekannt, daß die Station an die Sammelheizung angeschlossen werden sollte, wenn noch andere Erweiterungsbauten hinzugekommen sein würden. Sie hält es indessen für zweckmäßiger, hierauf nicht zu warten, sondern die Station sogleich anzuschließen und nicht erst mit Ofenheizung zu versehen. Die dafür jetzt aufzuwendenden Mehrkosten scheinen ihr mit Rücksicht auf den besseren und billigeren Betrieb der Heizung sowie auch die Vermeidung späterer Umbaufkosten gerechtfertigt zu sein.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt:

Das vorgelegte Projekt zu genehmigen und für die Ausführung 105 150 M. auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen, auch sie zu ermächtigen, unerhebliche Änderungen, die sich während der Bauausführung als erwünscht herausstellen, ohne daß dadurch die Kosten erhöht werden, im Einvernehmen mit der Deputation für die Krankenanstalt vorzunehmen.

Bremen, den 15. April 1907.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Wuppelahl.**

Unteranlage. Neubau einer offenen Station für 30 Frauen des St. Jürgen-Nhls in Ellen.

Baubeschreibung.

Baustelle und Baugrund.

Das Gebäude soll auf dem westlichen Teile des Grundstückes hinter der Überwachungsstation und der Pflegestation errichtet werden. Der tragfähige, aus Sand bestehende, gute Baugrund liegt etwa 1,0 m unter Geländeoberfläche, so daß die Fundierung keine Schwierigkeiten bietet. Die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück ist aus dem Lageplan ersichtlich. Ein besonderer Garten ist nicht erforderlich, doch sind die benachbarten Gartenanlagen entsprechend zu ändern, und die erforderlichen Zuführungswege herzustellen.

Bauentwurf.

Das Gebäude soll Raum für 30 Betten enthalten. Im rechten Flügel des Erdgeschosses ist das geforderte Kasino für die Schwestern mit den nötigen Nebenzimmern, sowie einer offenen Halle angeordnet. Außerdem enthält das Erdgeschoß zwei Tagesräume und einen Schlafraum, sowie zwei Einzelzimmer für Kranke, ein Besuchszimmer, Garderobe, Teeküche, Puzraum usw. und Waschraum mit zwei Aborten. Im Obergeschoß befinden sich drei Tagesräume und drei Schlafräume für Kranke, zwei Schwesternzimmer und außerdem ein Badezimmer, sowie die nötigen Betriebsräume,

als Garderobe, Teeküche, Aborte, Besen- und Geräteräume usw. Neben den im rechten Flügel befindlichen Schlafräumen ist über der offenen Halle des Schwesternkasinos eine oben abgedeckte Veranda vorgesehen; zwei ebensolche Veranden sollen im Erdgeschoß an der Vorder- und Hinterfront errichtet werden. Im Dachgeschoß befindet sich außer einem großen Trockenboden ein Garderobenraum, zwei Schwesternzimmer und ein Arbeitsraum für eine Werkstätte. Ein Kellergeschoß ist nicht vorgesehen, doch soll zur Abhaltung der Bodenkälte und Erdfeuchtigkeit der Raum zwischen Erdgeschoßfußboden und Oberkante Gelände hohl bleiben und mit einer Betondecke zwischen eisernen Balken überdeckt werden. Nur für den Heizapparat ist ein kleiner Kellerraum zu schaffen.

Bauart.

Das Mauerwerk bis Erdgeschoßfußbodenhöhe ist in Zementmörtel, in den Außenmauern bis zur Brüstungshöhe als Rohbau herzustellen, das übrige Mauerwerk ist als Putzbau sämtlich in Kalkmörtel auszuführen. Die Außenwände erhalten lotrechte Luftisolierungen, die Korridore, Klojette, Waschräume, Besenräume, Teeküchen, Garderoben und die Vorhallen erhalten Terrazzoestrich, die eigentlichen Kranken- und Schwesternzimmer und die Zimmer im Dachboden Linoleumbelag. Die Decke unter dem Erdgeschoß ist als Betondecke zwischen eisernen Balken geplant und erhält in dem mit Linoleum zu belegenden Räume einen Gipsestrich. Im übrigen erhält das Gebäude Holzbalkenlagen mit gehobelten Fußböden und statt Einschub und Schalung unterwärts Künnsche Betondecken, nur unter Aborten und Badezimmer sind ebenfalls massive Decken vorgesehen. Die inneren Wandflächen werden mit Kalkmörtel aus dem Groben und Feinen gepuzt, die Fassaden schlicht mit Zementmörtel. Die Balkenlagen sollen von geschnittenem Tannenholz, der Dachverband von ebensolchem Tannenholz hergestellt werden, die Veranden und das Fachwerk jedoch wie bei den vorhandenen Gebäuden von Eichenholz.

Das Gebäude soll mit roten Falzziegeln wie die übrigen Gebäude der Anstalt gedeckt werden.

Die Treppe ist massiv in Beton gestampft mit aufgeschrobenen eichenen Trittstufen vorgesehen.

Die Haustüren werden von Eichenholz, die Fenster von 4,5 cm starkem pitch-pine-Holz, die Innentüren von carolina-pine-Holz geliefert.

Das Gebäude soll wie die übrigen Pflegehäuser an die vorhandene Sammelheizung der Anstalt angeschlossen werden, wozu auch die Verlängerung des vorhandenen Kanalnetzes nötig wird.

Das Gebäude erhält Spülklojette, Wasserleitung, elektrisches Licht und Blitzschutzanlage, wie die früher erbauten Gebäude der Anstalt.

Die Fassaden werden mit Kaseinfarbe, die Brüstungen der Innenwandflächen mit Ölfarbe und die übrigen Wand- und Deckenflächen mit Leim- oder Kalkfarbe gestrichen und leicht dekoriert. Sämtliches gehobeltes Holzwerk, wie Fenster, Türen usw. wird geölt und lackiert, nur Veranda und Fachwerkhölzer sollen mit Ölfarbe gestrichen werden.

Die Baukosten stellen sich laut Anschlag auf 88 650 M., wozu noch die Kosten des Inventars mit 16 500 M. kommen, so daß sich die Gesamtkosten auf 105 150 M. stellen.

Bremen, den 21. Januar 1907.

Die Hochbauinspektion.

(gez.) **Beermann,**

Baumeister.

Einverstanden.

16. 2. 07.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Büding.**

